

Satzung vom 13.02.2017 zur 3. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Langenbrettach vom 16.02.2012

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenbrettach am 13.02.2017 folgende Satzung zur 3. Änderung der Abwassersatzung vom 16.02.2012 beschlossen:

Artikel 1

Nach § 30 Absatz 2 (Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt) wird folgender Absatz 2a eingefügt:

- 2a) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe in Angabe über Normalnull (NN) gemäß § 18 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) fest, so ist die Differenz zwischen der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe über NN und der festgesetzten Höhenlage der Straße(n) über NN vor dem beitragspflichtigen Grundstück entsprechend Absatz 2 in eine Geschoszahl umzurechnen; maßgebend ist das arithmetische Mittel der festgesetzten Höhenlage der Straße(n) an den Schnittpunkten der seitlichen Grundstücksgrenzen mit der Straßenbegrenzungslinie bzw. den Straßenbegrenzungslinien.

Artikel 2

§ 50 Absatz 2 (Inkrafttreten) erhält folgende neue Fassung:

- 2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 20.02.1998 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft. Die 1. Änderung vom 25.11.2013 tritt zum 01.01.2014 in Kraft, die 2. Änderung vom 14.12.2015 tritt zum 01.01.2016 in Kraft und die 3. Änderung vom 13.02.2017 tritt zum 01.03.2017 in Kraft.

Artikel 3

Die Satzungsänderungen treten am 01.03.2017 in Kraft.

Langenbrettach, den 13.02.2017

Natter
Bürgermeister

Hinweise:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Langenbrettach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung).